

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Hygrometer.						Witterung.
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		
	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.	R. L.		
May	1	27	5	27	5	27	5	13	19	15	18	5	10	10	12	12	10	Schön	
	2	27	7	27	7	27	8	11	16	12	0	12	12	32	12	32	12	Schön	
	3	27	9	27	9	27	9	9	15	11	19	28	38	11	14	21	21	Schön	
	4	27	10	27	10	27	10	6	15	13	11	14	21	11	9	30	30	Schön	
	5	27	10	27	10	27	10	11	15	10	7	9	30	11	9	26	26	Schön	
	6	27	10	27	10	27	10	10	13	11	13	23	26	11	13	19	19	Schön	
	7	27	10	27	9	27	9	5	14	12	4	14	19	11	14	19	19	Schön	

Gubernial-Kundmachungen.

Verlautbarung. (1)

Bei diesem k. k. Gubernium ist eine Kanzleydieners-Stelle mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen, wozu vorzüglich Pensionisten oder Quiescenten, dann im Alerial-Genusse stehende Invaliden, oder sich der Invalidität nähernde Soldaten von guter Moralsität berufen sind, welche nebst der Landessprache auch des Lesens und Schreibens kundig, und vermög ihres Alters und Leibes, Konstitution noch vollkommen zur Dienstleistung brauchbar seyn müssen.

Diesem, welche für diesen Dienstplatz geeignet zu seyn glauben, können ihre gehörig dokumentirten Gesuche bey diesem Gubernium bis Ende des künftigen Monats Juny einreichen.

Dem k. k. kaiserlichen Landes-Gubernium zu Laibach am 19. May 1818.

Lorenz Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

Cirkular-Verordnung des kais. königl. kaiserlichen Guberniums zu Laibach.

Ueber die näheren Bestimmungen in Absicht auf die angeordnete Verlosung der ältern verzinslichen Staatsschuld.

In Folge eines hohen Hofkammerdekrets vom 30. v. M. wird mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 21. März h. J. Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

In die durch das bemerkte Patent angeordnete Verlosung der ältern verzinslichen Staatsschuld werden folgende Kategorien der vorhandenen Staatsschuldverschreibungen einbezogen werden:

1. Die Kapitale, welche bei der k. k. Universal-Staatsschuldenkasse und bei den mit derselben verbundenen Kammerkassen haften, und zwar

a) die unter der Bezeichnung von Hofkammer-Obligazionen bestehenden Schuldverschreibungen;

b) die Lieferungs-Obligazionen von Ost- und West-Salzien;

c) die Kriegsdarlehen-Obligazionen von Ost- und West-Salzien;

d) die Lieferungs-Obligazionen, welche gemeinschaftlich von den n. ö. Ständen und dem Wiener Magistrat ausgestellt worden sind;

e) die Schuldverschreibungen der n. ö. Regierung vom Jahre 1809.

f) die ungarischen Kontributions- und Kammeral-Schulden.

g) die siebenbürgischen Kammeral-Schulden.

2. Die unter dem Rahmen der Bankkapitale benannten Staatsschuldverschreibungen mit Einschluß derjenigen, welche noch von der im Jahre 1797 eröffneten Banklotterie mit einer zweipercigen Verzinsung aushaften.

3. Die Aeraial-Schuldverschreibungen der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enz, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz, dann die Aeraial-Obligationen des Wiener-Oberkammeramtes.

4. Die im Auslande aufgenommenen und mit Hofkammer-Obligationen oder mit eigenen allerhöchsten Schuldverschreibungen bedeckten Kapitale.

5. Die älteren lombardischen Schulden, in so ferne sie mit Hofkammer-Obligationen deckt sind.

6. Die schlesischen Interessen-Recognizionen.

Von den im heurigen Jahre zur Verloosung bestimmten fünf Serien wird in den Monaten August, September, October, November und December jedesmal eine Serie gezogen werden.

Das bei der Ziehung zu beobachtende Verfahren, und die Art und Weise, wie sich in Hinsicht der verloosten Obligationen zu benehmen ist, wird, so wie eine Uebersicht der Serien, in welche die gesammte Staatsschuld eingetheilt worden ist, unmittelbar vor der ersten Ziehung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Laibach am 9. May 1818.

Karl Graf v. Jnzaghy,
Souverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Subernial-Rath.

K u r r e n d e (2)

des kais. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Bestimmung der Prämien für die Erlegung junger Wölfe unter einem Jahre.

In der hierortigen Kurrende vom 3. Februar l. J. No. 913., womit die durch hohe Hofkanzlei-Berordnung vom 10. Jänner l. J. No. 17542. auf Erlegung der Raubthiere bestimmten Prämien zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wurden, ist bei Aufsetzung der einzelnen Beträge der Verstoß unterlaufen, daß es statt: für einen jungen Bären oder Wolfen, in der besagten Kurrende irrig heißt: für einen jungen Bären oder Wölfin.

Dieser Fehler wird nun dahin berichtigt, daß nach dem Wortlaute der erwähnten hohen Hofkanzlei-Berordnung für einen jungen Bären oder Wolfen unter einem Jahre die Prämie von 10 fl. — festgesetzt worden sey.

Laibach am 5. Mai 1818.

Karl Graf v. Jnzaghy,
Souverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
kais. königl. Subernialrath.

K u r r e n d e (2)

des kais. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Die Besetzung der Hallerdamenstiftsplätze der deutschen Abtheilung betreffend.

Mit Beziehung auf die gemäß hohen Zentral-Organisations-Hofkommissions-Dekret vom 30. October 1816 No. 37565. am 22. November 1816 No. 13317 erlassenen Kundmachung wird gemäß hoher Hofkanzlei-Berordnung No. 21864. vom 19. v. Empfang 10. v. B. bekannt gemacht, daß von nun an nach einer a. h. Entschließung vom 18. December 1817 zu den Hallerdamenstiftsplätzen deutscher Abtheilung nur solche Kandidatinnen auszuwählen sind, die nebst den, in diesem angeführten Erlasse ausgebrückten Bedingungen ohne Abnenproben von ihnen zu fordern, gleichwohl von adelichen Eltern entsprungen, und deren Väter in höheren Meinern, als im Civile wirkliche k. k. Räte, und im Militär wo nicht Staatsoffiziere wenigstens Hauptleute von ausgezeichneter Dienstleistung sind oder waren. Eben so müssen die Väter der um solche Präsiden Tyroler Abtheilung sich meldenden Komptentinnen in der Regel der Tyroler Landständischen Matrifel einverleibt seyn, weil sich Ge-

Majestät nur im Wege der Gnade über den Mangel der Matrifel-Eigenschaft zu dispensiren vorzubehalten geruhet haben.

Daher sich diesen allerhöchsten Bestimmungen gemäß alle jene Kompetentinnen um Abtheilenden deutscher Abtheilung, welche bei ihren frühern Gesuchen den Beweis über den Besitz des Adels nicht beigebracht haben, sich darüber nachträglich bis 25. Juni d. J. mittels einer legalisirten Abschrift des Adeldiploms, oder einer sonst glaubwürdigen Urkunde bei der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei ausweisen müssen, widrigen Falls auf ihre Bittschriften, so wie auf alle in dieser Angelegenheit einklangenden Eingaben, wo der Beweis über den Besitz des Adels, so wie nicht minder der vorgeschriebenen andern Erfordernisse nicht hergesteilt ist, keine Rücksicht getragen werden könne.

Eben so mögen sich die Kompetentinnen um Damenplätze Tyroler Abtheilung nach diesen allerhöchsten Bestimmungen nachträglich bei dem Tyroler-Gubernium ausweisen.

Laibach am 13. Mai 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Gouverneur.

Joseph Walland,
k. k. Subernalrath.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Auf Ansuchen der königl. Hungarischen Statthalterei in Wien wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß von dem Trenschiner Komitate dem Paul von Sztupiczky und seiner Schwester Elisabeth, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, zur Erhebung ihrer Erbschaft eine veremterische Frist von einem Jahr und Tag vom 2. Februar d. J. angefangen, eingeräumt wurde.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 16. May 1818.

Vinzenz v. Summter,
k. k. Subernal-Sekreter.

K u r r e n v e (3)

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.
Betreffend die Aufnahme von Geometern zu der zum Behufe des mit dem allerhöchsten Patente vom 23. Dez. v. J. allgemein bekannt gegebenen Katasters vorzunehmenden Vermessung.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 23. Dez. v. J., in welchem die Grundsätze zur Ausführung eines allgemeinen Grundsteuer-Katasters in den deutschen und italienischen Provinzen bekannt gegeben worden sind, und wodurch zum Behufe desselben die Vermessung und Mapping aller Grundstücke angeordnet wurde, werden in Folge eines unterm 18. v. M. zur Zahl 3727/281 herabgelangten Dekretes der kaiserl. königl. Grundsteuer-Regulirungs-Kommission die Bedingungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter welchen Individuen des Zivilstandes, welche sich dem Vermessungsgeschäfte widmen wollen, die Aufnahme zu erwarten haben.

Erstens: Jeder, welcher bei dem Katastral-Vermessungsgeschäfte verwendet werden will, muß über seine untadelhafte Moralität, und über seine Kenntnisse in der höhern Rechenkunst, der praktischen Geometrie, Planimetrie, und über den Gebrauch des Meßtisches, dann der Landessprache jener Provinz, in welcher er zu arbeiten wünscht, glaubwürdige Zeugnisse in der Urschrift, oder in beglaubten Abschriften beibringen, und die Aufnahme schriftlich ansuchen.

Zweitens: In dem Gesuche muß der Vor- und Zunahme des Bittstellers, sein Geburts- und Wohnort, und der Ort, an welchem er den Bescheid erwartet, bestimmt ausgedrückt werden.

Drittens: Die Gesuche, welche in dem folgenden Jahre berücksichtigt werden sollen, müssen längstens bis Ende Juni des vorausgegangenen Jahres bei dem Kreisdame, in dessen Kreise der Bittwerber domiciliret, oder bei der Stadthauptmannschaft eingebracht seyn.

Viertens: Nur im heurigen Jahre werden solche Gesuche bis zu Ende des Monats July angenommen.

Fünftens: Die erste Aufnahme erfolgt in der Regel in der Eigenschaft eines Adjunkten.

Sechstens: Bittwerber, deren Fähigkeit mit gutem Erfolge selbstständig zu arbeiten, notorisch erwiesen, und durch schon geleistete Arbeiten erprobt ist, haben auch die sogleiche Aufnahme als Geometer zu erwarten.

Siebtens: Die Adjunkten erhalten, wenn sie von den Geometern, denen sie zugewiesen sind, das Zeugniß herbringen, daß sie die S. 7. geforderten Eigenschaften wirklich besitzen, von dem Tage, an welchem sie eingetreten sind, eine Monatsgebühr von 25 fl. E. M. In den Provinzen, wo das Papiergeld zirkulirt, wird diese Gebühr mit 25 fl. W. W. und einem Zuschusse von 12 fl. 30 kr. in E. M. bis auf weitere Bestimmung verabfolget.

Achtens: Die Geometer erhalten, wenn sie von dem ihnen vorgesezten Inspektor das Zeugniß herbringen, daß sie der S. 6. gemachten Voraussetzung wirklich entsprochen, von dem Tage, an welchem sie zur Arbeit eingetreten sind, täglich 2 fl. 30 kr. E. M. In den Provinzen, wo das Papiergeld zirkulirt, wird diese Gebühr bis auf weitere Bestimmung mit 2 fl. 30 kr. in W. W. und einem Zuschusse von 1 fl. 15 kr. in E. M. verabfolget.

Neuntens: Adjunkten, welche sich einige Zeit mit gutem Erfolge in dieser Eigenschaft verwenden, und Beweise geben, daß sie selbstständig zu arbeiten vermögen, rücken in die Klasse der Geometer mit der S. 8. bestimmten Gebühr vor.

Zehntens: Geometer, welche sich in dem Geschäfte durch ihr gutes Betragen, durch Genauigkeit und Schnelligkeit der Arbeit auszeichnen, erhalten die höhere Gebühr der zweiten Klasse mit täglichen 3 fl. E. M. und der ersten Klasse mit 3 fl. 30 kr. E. M. Auch diese Gebühren werden in Provinzen, in welchen das Papiergeld zirkulirt, nach dem S. 7. und 8. bestimmten Verhältnisse in W. W. und E. M. verabfolget.

Elftens: Zivil-Geometer, welche bei dem Kataster wenigstens 3 Jahre mit Auszeichnung dienen, haben Anspruch in die Kategorie der Inspektoren berührt zu werden, und erhalten dann täglich 5 fl. E. M. In den Provinzen, wo das Papiergeld zirkulirt, 5 fl. W. W. und 2 fl. 30 kr. E. M.

Zwölftens: Inspektoren, welche sich während ihrer Dienstleistung besonders auszeichnen, erhalten den höheren Genuß von täglichen 6 fl. E. M. oder 6 fl. W. W. und 3 fl. E. M. und damit den Rang von Inspektoren der ersten Klasse.

Dreizehntens: Individuen, welche in ihren Gesuchen die geforderten Eigenschaften nachweisen, und solche dennoch nicht besitzen, werden, sobald sich dieses uncovert, von der ihnen zugebachten Bestimmung zurückgewiesen, und erhalten keine Entschädigung.

Vierzehntens: Da die Veranlassungen zum Behufe des allgemeinen Katasters vermehrt nur in dem Königreiche Färrien, in dem Erherzogthume Oesterreich unter der Enns, und in der Bucowina beginnen, so werden auch nur Gesuche um Anstellungen in diesen Provinzen angenommen, und haben diejenigen, welche ihre Bitte auf eine bestimmte Provinz richten, nach dem S. 1. die Kenntniß der in derselben üblichen Sprache, diejenigen aber, welche diese Bitte im allgemeinen stellen, die Kenntniß der in den benannten drei Provinzen üblichen Sprachen nachzuweisen.

Laibach am 5. May 1818.

Franz Kab. Ritter von Fradeneck,
kaiserl. königl. Hofrath.

Franz Ritter v. Ehenau,
k. k. Subnatrath.

K u r r e n d e (3)

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Betreffend die Dispens von der Landratsfähigkeit für die nicht landratsfähigen Christlichen Käufer von Staatsgütern.

Seine k. k. Majestät, haben aus Gelegenheit eines von dem k. k. Hofkammer-Präsidium erstatteten Vortrages wegen Zulassung der Nichtlandratsfähigen zum Ankaufe von Staats- und politischen Fonds-gütern mit allerhöchster Entschliessung vom 4. v. M. jenen Christlichen Käufern, welche Staats- oder politische Fonds-güter vom Staate unmittelbar erwerben, der Regel nach aber zum Besitze landrätlicher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der

Landtafelssähigkeit zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu gestatten geruhet, daß solche nicht blos auf die Person des Käufers, sondern auch auf dessen Leibeserben in gerader aufsteigender Linie ausgedehnt werde.

Diese allergnädigste Entschlieung wird hiermit in Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzley, Dekrets vom 12. v. M. No. 39638/568 mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die unhabilitirten Käufer der Staatsgüter auch von der Entrichtung der doppelten Gülte befreiet bleiben.

Laibach am 5. May 1818.

Franz Kav. Ritter von Gradeneck,

k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Ebenau,
kaiserl. kbnigl. Subernalrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (2)

Zur Verpachtung der bei den Idrianer Alerarial Mahlmühlen an dem Nicova Bache, und am Idria-Flusse wird am 3. Juni d. J. bei dem k. k. Kreisamte zu Idelsberg eine Versteigerung abgehalten werden.

Die Bedingungen derselben sind folgende:

1. Jede dieser Mahlmühlen wird besonders verpachtet, zur Wissenschaft der Pachtliganten aber bemerkt, daß die bei der Nicova Mahlmühle befindliche Säge forthin in der Alerarial-Regie verbleibe, somit der Verpachtung nicht unterzogen werde.

2. Das k. k. Bergoberamt Idria überläßt den Pächtern besagte Mahlmühlen, deren jede 5 Gänge hat, in ihrer gegenwärtigen Einrichtung, und mit den dazu gehörigen Wohngebäuden zur Benützung, und zwar vom 1. August 1818 bis hin 1819.

3. Das Bergoberamt wird den Pächtern die Mühlen nebst dem in dem rückwärts befindlichen Verzeichnisse aufgeführten Fundo instructo übergeben, die Pächter bleiben aber verbunden, nach erfolgener Pachtung den Fundum instructum in eben dem guten Zustande zurückzustellen, als sie solchen überkommen werden.

4. Die Pächter sind verbunden, den bedungenen jährlichen Pachtzins in Quartalsraten vorhinein zu bezahlen.

5. Die Wohngebäude, das Geriane, die Wasser und Rammräder nebst den Drillingen der Mahlmühlen wird das k. k. Bergoberamt als Verpächter repariren, und unterhalten. Die Reparation und Unterhaltung der Einrichtungstücke, und alles übrige ohne Ausnahme, ja selbst die neue Beschaffung der in dem Fundo instructo, welche der Pächter von dem Bergoberamte zum Gebrauche erhalten wird, nicht begriffenen, zur Mahlung erforderlichen Einrichtung hingegen, wird den Pächtern.

6. Den Pächtern ist gestattet in Gemäßheit des bereits bestehenden in beiden Mahlmühlen angeschlagenen Mahlung-Tarifs von den zur Mahlung kommenden Früchten 3 1/2 Pf. von Hundert, als Mahlohn abzuziehen.

7. Wenn die Pächter die bedungenen Zahlungsfristen nicht genau zuhalten, mehr als den bewilligten Mahlohn abnehmen oder gründliche Klagen wegen schlechter und verdorbener Mahlung vorkommen sollten, so soll das Bergoberamt befugt seyn, nachdem die Pächter hierüber schon einmahl werden zurecht gewiesen werden, den Pacht einseitig, mit Einziehung des voraus erlegten quartaligen Pachtzinses aufzuheben.

8. Die Pächter sind verbunden zur Sicherstellung des Kontraktes von jeder einzelnen Mühle eine Kaution mit 200 fl. binnen 14 Tagen nach erfolgter Ratifikation des Licitations-Protokolls entweder baar, oder in Realitäten zu erlegen.

9. Den Pächtern steht es nicht zu, unter was immer für einem Vorwande oder Titel, sey es wegen zu großem oder zu kleinem Wasser, wegen Versenkung oder Verminderung der Population u. s. w. eine Entschädigung, oder Pachtverminderung anzusprechen.

10. Vor Beginnung der Lizitation muß jeder Lizitant ein Kuegelsb von 50 fl. W. M. erlegen, welches den Pächtersehern nach gelegter Kauzion, den übrigen Lizitanten aber nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird. Sollte aber der Pächterseher in der Folge den diesfälligen Kontrakt nicht fertigen wollen, oder die in dem 8. Absatze bedungene Kauzion zu legen außer Acht lassen, so ist dieses Kuegelsb verfallen, und dasselbe fällt dem höchsten Werario zu.

11. Die Bedingungen dieses Lizitations-Protokolls, und der gemachte Meißhott sind nach dem Schlusse der Lizitation für die Pächter sogleich dergestalt verbindend, daß sie nicht mehr zurücktreten können, für das Vergoberamt treten sie aber nur erst nach erfolgender hohen Ratifikation in die Wirksamkeit.

12. Nach erfolgender hohen Ratifikation wird zwischen dem Oberbergamte, und den Pächtern ein ordentlicher Vortrag nach dem Inhalte des Lizitations-Protokolls errichtet werden, zu dessen einem Exemplar die Pächter den Klassenmäßigen Stempel zu vergüten haben werden.

13. So wie nach beendigter Lizitation kein weiterer wenn auch vortheilhafterer Anbot mehr angenommen werden wird, so werden auch nur diejenigen zur Lizitation zugelassen werden, welche entweder bekanntlich des Mählhandwerks kundig sind, oder sich hierüber auszuweisen vermögen.

Zum Ausrufspreis werden die gegenwärtigen Pachtschillinge angenommen, nämlich für die Mahlmühle an der Nicova, mit Ausschluß der Säge pr. 550 fl.
für die Mahlmühle an der Idria pr. 564 fl.

V e r z e i c h n i ß

des bey den herrschaftlichen Mahlmühlen zu Idria befindlichen Fundi instructi.

Bey der Mahlmühle am Idriajusse.		Am Nicovabache.	
Weisse Mahlsteine	6 Stück	Weisse Mahlsteine	5 Stück
Schwarze do.	6 —	Schwarze do.	4 —
eisene Steinreise	17 —	eisene Steinreise	10 —
Mühlsteinfassungsreise	7 —	do. Mühlstein Spindelstangen	5 —
Schrauben sammt Schlüssel zur Hebung	6 —	do. Kasten	5 —
Hebschrauben	5 —	do. Mutter	5 —
Rammradring	2 —	do. Kränze	3 —
Getriebespindel-Ring	20 —	Wasserräder Wellbaumzapfen	10 —
Mühlsteinfassungs do.	10 —	do. do. Wellbaumringe	35 —
Kleine Schaffer mit 6 Ringen	4 —	Kesselfetten sammt Stangen	1 —
Mühlstein Spizen	14 —	Beutelfasten	3 —
Diebhammer	2 —	kleine Truchen	3 —
Mühlstein Spindelstangen	6 —	Mühlsteinspiz	19 —
do. Mutter	6 —	Bruchstangen	1 —
do. Kasten	6 —	Meißmesser	1 —
do. Ringe	24 —	Spannsag	1 —
Wasserrad Wellbaumring	42 —	Stemmeisen	1 —
do. Zapfenblatten	12 —	Raspelfelle	1 —
Bruchstangen	1 —	Handbuecher	1 —
Beuteltruchen	3 —	blechene Zimmenter	2 —
Klehenstruchen	3 —	Beutelring	6 —
Kleenschaffer mit 12 Ringen	7 —	Schadhacken	1 —
Speidtiisch von abornholz	1 —		
Bocher	1 —		
blechene Zimmenter	3 —		

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Da die anzuschaffenden Bekleidungsstücke für die Inquisiten im hiesigen Inquisitionshause, bestehend in:

50 Rößel.

75 Paar Hosens

50 Leibel.

100 Mannshemder.

25 Weibshemder.

50 Paar Strümpfen.

50 do. Schuhe.

50 Stück Holzschuhen.

12 Weiber-Ritteln.

12 Weiber-Vorschieber und

50 Paar Fußschienen laut herabgelangter hoher Suberental-Verordnung vom 17/24.

Nr. 3514 im Wege der öffentlichen Versteigerung beizustellen sind, wozu ein Gesamterforderniß von 908 fl. 1 fr. W. W. präliminirt ist, so werden zu diesem Ende alle Unternehmungslustigen bey der am 3. Juny 1. J. um die 9te Vormittagsstunde in der Amtskanzley des hiesigen k. k. Kreisamtes abzuhaltenden öffentlichen Licitations-Bedingnisse, wie auch das nähere Detail der Erfordernisse eingesehen werden können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Lieferung dieser Gegenstände entweder einzeln oder auch im Ganzen überlassen werden wird.

Wom k. k. Kreisamte Laibach am 25. May 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Andre Kav. Repeschitz Curatoris des minderjährigen Karl Zwayer in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der alhier im ledigen Stande verstorbenen Maria Zwayer gewilliget worden, daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der zu diesem Ende auf den 22. Juny 1. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigenß der Verlaß abgehandelt, und eingewortet werden wird.

Laibach den 15. May 1818.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Geuch des Dr. Andre Kav. Repeschitz Curatoris des minderjährigen Karl Zwayer zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der alhier im ledigen Stande verstorbenen Anna Zwayer die Tagssagung auf den 22. Juny w. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher sich alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, so gewiß zu melden, und bey selber ihre Forderungen zum Protokoll zu geben haben werden, als im widrigen selber abgehandelt, und sohin eingewortet werden wird.

Laibach den 15. May 1818.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte zugleich Kriminalgerrichte in Krain wird bekannt gemacht, daß zur neuerlichen Versteigerung der Verpfändung der Inquisiten im hierortigen Arresthause am Frochplage Nr. 82 durch ein Jahr lang, und zwar vom 1. July 1818 bis letzten Juny 1819 die Licitations-Tagssagung auf den 13. nächstkommenden Monats Juny Vormittags um 10 Uhr am Landhause im Rathszimmer dieser Stelle im erst n. Stocke bestimmt worden sey; daher alle jene, welche diese Verpfändung um den mindestbethenden Betrag zu überkommen wünschen, sich am besagten Tage, und Orte einfinden, und alda ihre Anbothe zu Protokoll geben mögen. Die Verpfändungsentwürfe sowohl für gesunde als kranke Inquisiten, wie auch die Bedingnisse, gegen welche diese Verpfändung überlassen wird, können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Registratur dieses Gerichtes eingesehen werden.

Vorkauf) hält man für angemessen, den Versteigerungslustigen bekannt zu geben:

a) Daß die dermaligen Versteigerungsvergütungen, nämlich für die einem gefundenen Inquisiten mit 3 Centel gefochter Speise täglich abzureichende Portion pr. 6 2/4 kr. und jene für einen frankten Inquisiten nach dem Maße der eingeführten Disordnung mit 8 2/4 kr. rücksichtlich des Brodes aber die monatlich ausfallenden magistratlichen Sühnstariffen zum Ausrufspreise annehmen werden.

b) Daß dem Ersiehler dieser Versteigerungskarten ein Vorschuß von 300 fl. W. W. am Tage des Beginns dieses Kontraktes baar an die Hand gezahlt, und in der Art bis zum Auslaufe der Kontrakte belassen werde, daß die baare Rückzahlung mit dem Auslaufe des Kontraktes getilgt zu erscheinen habe.

c) Daß zur Sicherheit dieses Vorschusses, wie auch zur Haftung mit 400 fl. für die richtige Einhaltung der eingegangenen Verbindlichkeiten, somit zusammen eine normalmäßige Spezial-Hypothek bis auf den Betrag von 700 fl. W. W. mit der Inkubationsbefugnis gefordert wird.

d) Daß nur bekannte Realitätenbesitzer, und nur solche Personen, oder bereits vorhandig mit solchen Realitäten versehene Partbeien zu dieser Versteigerungs-Lizitation zugelassen werden, welche am Tage der Lizitation gegen die Kommission sich mit den legalen neuesten Grundbuchs-Extrakten über den Besitz, und die bis zum Lizitationsstage geschehenen Verfügungen der zur Hypothek bestimmten Realität auszuweisen im Stande sind.

e) Endlich, daß die Ratifikation dieser Stelle ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Laibach am 25. May 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hierdurch Anlangen des k. k. hiesr. ländl. prov. Fiskalamts bekannt gemacht, daß alle jene welche auf die in Verlust gerathene, auf die Fiskalkirche St. Nicolai zu Obergrabtscha, Pfarre Urem-lantende, 6000 Domest. Obligation Nr. 62. vds. 1. Febr. 1818. pr. 50 fl., aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß bey diesem Verichte anhängig machen sollen, als im widrigen nach fruchtlosem Verlaufe dieser gesetzlichen Frist gedachte, in Verlust gerathene, öffentliche Fondsobligation auf weiteres Ansuchen des Fiskalamts für kraftlos, und getödtet erklärt, und die Ausfertigung eines neuen Schuldenbriefes veranlaßt werden wird. Laibach den 18. Juny 1817.

Vermischte Verlautbarungen.

Steirischer Wein Ausschank vom 1. Juny ansetzen.

(4)

Von den vorzüglichsten Gebirgen, als aller Pöcker, M. rrsberger, Süßenberger, werden in dem Hause der Frau Buchmann in der Elephantengasse Kapuziner-Vorstadt Waffelweiß ausgeschenkt:

Alter Pöcker	32 kr.
detto detto	20 "
Mitterspurger vom Jahre 1717.	30 "
Süßenberger	16 "

Einerweil in großen und kleinen Partien kann man sich um die Preise im Keller erkundigen.

V e r s t o r b e n e z u L a i b a c h.

Den 13. May 1818.

Dem Herrn Joseph Sassenberg, Buchbinder, f. E. Maria, alt 17 Monath am Platz Nr. 9.

Den 16. Dem Herrn Ludwig Arnoldi, gewesener Schauspieler, f. S. Franz, alt 25 Monath, am Platz Nr. 108.

Den 17. Dem Herrn Martin Mraf, Beamter der Staatskiste, f. S. Wilhelm, alt 5 Jahr, am Platz Nr. 312.

Den 18. Dem Joseph Gernig, Fleischauger, f. E. Katharina, alt 5 Wochen, in der Krain Nr. 33.

Den 21. Dem Herrn Johann Schmitt, Neuweltwirth, f. S. Todtgeborenen, Fr. m. B. Nr. 69.

Den 22. Adress Kattor, ein Knecht von Marktsch, alt 80 Jahr, im Zivil-Spital Nr. 1.

Getraib = Verkauf. (1)

Von dem Wirthschafts- u. Verwaltungs- Amte der k. k. montanistischen Herrschaft Gallenberg nächst Sagor wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 11. künftigen Monats Juny Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der gedachten Herrschaft die Licitation wegen Verkauf der dort erliegenden Getraib-Vorräthe bestehend in 147 6/8 Megen Weizen, 69 2/8 Megen Korn, 45 6/8 Megen Hirz, 6 6/8 Megen Haiden, 9 1/2 Megen Gerste und 65 1/2 Megen Haber, gegen sogleich baare Bezahlung abgehalten werde, wozu die Kaufliebhaber höflichst eingeladen werden.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. montanistischen Herrschaft Gallenberg am 16. May 1818.

Verkauf einer Rustikal-Hube. (1)

Von dem Verwaltungs- Amte der k. k. montanistischen Herrschaft Gallenberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 1. d. M. Zahl 3811 wegen Verkauf der dieser Herrschaft durch gerichtliche Einantwortung zugefallenen in Pfarre Sagor, Dorfe Patoskavas liegenden und derselben sub Urb. Nr. 359 und Haus Nr. 17 dienstbaren, und früher dem Wirthschafts-Besitzer vulgo Wirt gehörigen 1 1/3 Rustikal-Hube und der dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden eine neuerliche Licitation auf den 13. künftigen Monats Juny Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der Herrschaft Gallenberg bestimmt sey, wozu die Kaufliebhaber mit dem Besatze eingeladen werden, daß falls die geruchte 1 1/3 Rustikal-Hube nicht um den mit 218 fl. bestimmten Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe nunmehr auch bey dieser Licitation unter dem Schätzungswertb an die Kaufliebhaber hindaningegeben werde, auch sind zur Erzielung eines besseren Anbotb dreijährige Zahlungsfristen gegen Antabulation des Kaufschillingesreses primo loco bewilligt. Die übrigen Licitations-Bedingnisse sind täglich zu gewöhnlichen Amtsstunden in der Amtskanzley gedachter Herrschaft einzusehen.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. montanistischen Herrschaft Gallenberg am 18. May 1818.

Verkaufbarung. (1)

Den 8. k. M. Juny Frühe um 9 Uhr werden bey dieser Staatsherrschaft 208 Megen Weizen, 66 Megen Korn, und 700 Megen Haber mittels Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden. Staatsherrschaft Sittich am 25. May 1818.

Verkaufbarung. (1)

Am 6. Juny 1818 werden in der Rentamtskanzley der k. k. Kammeralherrschaft Laak Vormittag um 9 bis 12 Uhr nachstehende Getraib-Vorräthe im Wege der Versteigerung verkauft, nämlich 166 Megen Weizen, 227 Megen Korn, und 1172 Megen Haber von 10 zu 10 Megen, oder nach Verlangen der Kaufliebhaber auch im Ganzen, woben der Ausrufspreis für den Megen Weizen mit 3 fl., für den Megen Korn mit 2 fl. und für den Megen Haber mit 1 fl. bestimmt ist. Die Verkaufsbedingnisse sind täglich hierorts einzusehen.

Verwaltungsbamt Laak am 19. May 1818.

Mayergründe = Verpachtung. (1)

Am 8. July 1818 werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzley der Religions-Fonds-Herrschaft Rupertschhof die zur genannten Herrschaft gehörigen, und am darauf folgenden Tage jene zu Matschau befindlichen Mayergründe in loco Maichau mittels öffentlicher Versteigerung auf 6 Jahre verpachtet, wovon sämtliche Pachtlustige mit der Erinnerung in Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitations-Bedingnisse täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Verwaltungsbamt Rupertschhof am 22. May 1818.

Verkauf-Anmeldung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal werden hiemit alle jene, welche auf den Verlaß des seel. Jakob Gollob, gewesenen Krämers zu Oberlaibach Haus Nr. 139 aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert,

(Zur Benlage Nro. 43.)

selben bey der auf den 13. Juny d. J. anberaumten Tagsatzung hier so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird.

Freudenthal den 13. May 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Herrn Mathäus Homann, Mitvormund, und Dr. Joseph Viller Curator ad lites der Marcus Freyherren v. Marenzischen Pupillen de pres. hodierno Nr. 522 in die öffentliche exekutive Versteigerung des dem Andre Rußig eigenthümlich gehörigen, in Unterplanina sub Conscrip. Nr. 124 liegenden, der Pfarr-Bikariatsgült Sr. Margarethen zu Planina dienstbaren Hauses, Gartens, Stallung und eines Ackers im gesammten Schätzungswerthe pr. 860 fl. wird ob schuldigen 112 fl. cum sua Causa gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 22. Juny, 22. July 22. August l. J. jedesmahl um 10 Uhr früh in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze anberaumt wurden, daß falls die obbenannten Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, und darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würden, so werden die Kaufstigen mit dem Anhange zur Ligitazion eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 18. May 1818.

Getraid-Verkauf. (1)

Auf den 6. des künftigen Monats Juny d. J. werden bey der Staatsherrschaft Minkendorf in Oberkain von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag 73 Mäßen 19 1/4 Maß Weizen, 131 Mäßen 30 1/2 Maß Haber, 25 Mäßen 26 1/4 Maß gemischet, und 19 Maß Hirs entweder Kleinweise, oder im ganzen durch öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben, wozu Kaufstige hiermit höflich vorgeladen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Minkendorf den 22. May 1818.

Bekanntmachung. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey von hier aus auf Ansuchen des Handlungshauses F. Hänke et Compagnie zu Wien unter Vertretung des Herrn Dr. Nepesich zugleich Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach in die executive Feilbietung, der dem Johann Fonke zu Hornberg, eigenthümlich angehörigen, gerichtlich auf 180 fl. geschätzten, dem Herzogthume Gottschee sub Restif. Nr. 497 einkienenden 1/4tel Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 400 fl. W. W. o. s. c. gewilliget, und zu dem Ende der 12. Juny, der 13. July, und der 12. August 1818 jedesmal frühe um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, sie bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde.

Diesemnach haben alle jene, welche die oben erwähnte Hube käuflich an sich zu bringen gedenken, sich am obbestimmten Tage und Stunde im Orte Hornberg einzufinden.

Bezirksgericht Gottschee am 7. May 1818.

Licitations-Anzeige. (2)

Den 8. t. M. Juny frühe von 9 bis 12 Uhr wird in der Amtskanzley der Bezirks-Obrikeit Eburn und Kaltenbrunn über die Lieferung der zur Konsevation der Kommerzial-Strassen und Brücken in gesagtem Bezirk erforderlichen Materialien, die Ligitazion abgehalten, wozu also die Lieferungsküstigen vorgeladen werden. Die erforderlichen Materialien bestehen in 14 Klafter Bruchsteinen, 15 Maßereyen Kalk, 30 Kösch Sand, 44 eichene Lagerruthen, 90 Stück Pfosten und 57 Stück feichtenen Brücklingen.

Realitäten-Verkauf. (2)

Im Bezirke von Gottschie ist die einst gewesene Andreas Wittinische Realität zu Kerndorf: krainerisch na Mlake: sub Conscript. Nro. 13 ganz schuldenfrey täglich bis 24. Juny d. J. aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch auf vertragmäßige Jahre entweder im ganzen, oder einzelnweise zu verpachten.

Nach Verlauf dieses Termins aber hat der Verkauf, oder die Verpachtung aus der freyen Hand nicht mehr statt, sondern die genannte Realität wird dann am 13. July d. J. im Orte zu Kerndorf auf obbestimmte Art, je nachdem sich Kauf- oder Pacht Liebhaber einfinden sollten, öffentlich versteigert werden.

Sollte die mehr gedachte Realität bis 24. Juny d. J. auf eine oder die andere Art aus freyer Hand an Mann gebracht werden; so wird dieses, um die Licitanten vor unnützen Wegen und Reisekosten zu schonen, eben auch vorläufig durch die Zeitungsblätter bekannt gemacht werden.

Beschreibung dieser Realität.

Diese liegt eine halbe Stunde vor der Stadt Gottschie nächst der Laibacher Hauptstraße gerade an der Seiten-Strasse, die von der genannten Hauptstraße den nächsten Zug und Anschluß an die neu zu befahren eröffnete speculative Straße über Räffelthal nach Tschermubl und Karlstadt hat.

Das Haus biethet daher für ein Wirths- und Einkehr-Haus, für den Handel und Wandel, vorzüglich für Wein Getraid, und Heu einem bewerbsamen Manne mehrere speculative Vortheile dar. Es ist gemauert zwey Stockwerke hoch, mit mehreren Zimmern, Behältnissen, und Wirthschafts-Gebäuden versehen: Dazu gehören mehrere mit 354 rustical Hube sub Rectific. Nro 146 et 147 et 172 beansagte, gleich an dem Hause liegende fruchtbare und gegenwärtig wohl kultivirte Grundstücke, die weder steinig, oder sandig, noch leimig oder morastig, sondern vor guten Kleba, auf ebenem flachen Lande für einen Liebhaber der compendiosen Aekonomie dieser Gegend reizbar, und für seine Bemühungen dankbar sind: Es hat weiters diese Besigung hinlänglich Baufeld, groß und guten Kleeswachs, mehrere eigenthümliche in der Nähe und Ebene liegende Fahrenach, und Einstreu-Antheile. Das freye Behölzungsrecht für das Brenn- und Bauholz, dann das gemeinschaftliche Antheilrecht von mehreren Stunden im Umkreise.

Sie hat auch das speculative, daß sich auf derselben 3 Bauern gesetzlich ansiedeln, sichern, und leben können, weil sie sowohl in Hinsicht der Menge der einzelnen fruchtbaren Grundstücke und Gerechtsamen nach dem neuen Conscriptiions-System, als auch der ehehinigen Vorschrift gemäß, da sie aus drey verschiedenen einzeln rektifizirten viertl Hübten zusammengesetzt ist, zur Trennung qualifiziret sey.

Die Gegend ist gesund und anmuthig, hat beständiges gesundes Wasser. Die Pfarrkirche und Mahlmühlen sind in der Nähe am ebenen trockenen Zugange.

Liebhaber können die Verkaufs- u. Verpachtungsbedingnisse täglich im Orte Kerndorf einsehen und sie mündlich erfahren, auch von der Realität local Augenschein nehmen.

Kerndorf am 12. May 1818.

Bekanntmachung. (2)

Am 1. Juny 1818 wird in der Amtskanzley der k. k. Bankalfondsherrschaft Adelsberg Vormittag von 9 bis 12 Uhr die dießherrschafeliche und Stütcher Forstner Fischeney Lixitando auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Verwalt. Amt der k. k. Bankalfondsherrschaft Adelsberg am 19. May 1818.

Getraide-Verkauf.

Bei der k. k. Staatsherrschaft Michelfstätten sind mit Bewilligung der Wohlw. k. k. Staats- Güter- Administration bey 200 Megen Weizen, bey 500 Megen Haber, und bey 200 Megen gemischtes Getraide, nämlich halb Korn halb Siers, in kleinen oder größern Parthien außer Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, und sollte dieser Getraide-Vorrath bis 1. künftigen Monats Juny außer Versteigerung nicht verkauft werden, so wird derselbe am 10. Juny d. J. auf dem hiesigen Getraidekasten Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr in Parthien von 10 bis 50 Megen nach Wunsch der Kauflustigen im Wege der öffentlichen Versteigerung hindangegeben. Kauflustige können die Preise und Qualitäten dieses Getraides bey diesem Verwaltungsamte täglich einsehen, und werden vor der obangekündeten Versteigerung, zum Beschlusse des Kaufs, oder an dem obgesagten Versteigerungstage mit der Bemerkung höflichst vorgeladen, daß wenn dieses Getraide vor der anberaumten Versteigerungstagung verkauft werden sollte, die Widerrufung der Versteigerung durch dieses Zeitungsblatt kund gemacht wird.

Staatsherrschaft Michelfstätten den 10. May 1818.

Versteigerung 113 Hube in Burgstall. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Jakob Starce in Prabatsche wider Franz Gusell in Burgstall wegen schuldigen 300 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung der dem Gute Burgstall zinsbaren, gerichtlich auf 244 fl. geschätzten 113 Hube im Dorfe Burgstall H. Z. 38 des Schuldners Franz Gusell gewilliat, und hierzu drey Termine, nemlich der Tag auf den 17. Juny, 15. July, und 17. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube, mit dem Besatze bestimmt worden seye, daß wenn die 113 Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 15. May 1818.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland, Neustädter-Kreises, wird Jedermann bekannt gegeben: Es sey auf wiederholtes Anlangen des Joseph Panian zu Winkel in die executive Veräußerung, der sein im Bruder Johann Panian ebenda gelegene Vermögenshälfte, bestehend, in einem Mühlenantheile, von zwei Mühlensteinen, 18 Kaufrechtshube der Herrschaft Pölland dienßbar, nebst Wohn- und Wirtschaftgebäuden, einen Weingarten zu Langberg, nebst Keller, und der übrigen Wäyer- und Bawereinrichtung, wegen behaupteten, und bei der verweigerten Abtretung der Vermögenshälfte vom 24. April 1815 bis 3. März 1818 aufgelaufenen Familien-Lebensunterhalts pr. täglichen a 45 fr. zusammen 794 fl. 30 fr. N. E. und Urtheilskosten pr. 43 fl. 29 fr. gewilliget worden. Nachdem, u diesem Ende drei Versteigerungstagungen, als am 15. Juny, am 15. July, und am 17.

August 1818 jedesmahl früh um 9 Uhr, mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß wenn das ganze Real- und Mobilar-Vermögen, weder bey der ersten, noch zweyten Tagssagung, um den Schätzungswerth pr. 869 fl. 20 fr. an Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten, auch unter dem Schätzungswerthe hindanngegeben werden würde; so haben alle jene, welche dieß käuflich an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen und Stunde im Orte Winkel zu erscheinen.

Bezirksgericht Pölland am 13. May 1818.

Be k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Ehardt zu Triest, um Einberufung und sohiniger Todeserklärung seines, den 1ten April 1809 zum 1. Triester Landwehr-Bataillon zweyter Jäger-Kompagnie eingetheilten, und im Feldzuge 1809 seit 20. May 1809 als vermißt, in Abgang gebrachten Sohnes Johann Ehardt hierorts gebethen. Da nun zum Kurator dieses Abwesenden, dem Herrn Johann Terpin, resignirten Verwalter und Bezirkskommissars zu Gottschee gerichtlich aufgestellt hat, so wird ihm dieß hiermit bekannt gemacht, und derselbe oder dessen Erben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Erists dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte um so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als widrigenfalls man nach Verlauf dieser Zeit zu der Johann Ehardtischen Todeserklärung schreiten, und dann sein Verlaß-Kapital pr. 100 fl. M. E. den sich meldenden Erben gesetzlich einantworten werde. Bezirksgericht Gottschee am 11. April 1818.

Verlautbarung. (2)

Vom Bezirksgerichte Herzogthums Gottschee im Neustädter-Kreise wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Paul Seemann, Cessionar des Peter Gruber aus Masern wegen schuldigen 122 fl. 28 3/4 fr. dann Interesse pr. 64 fl. 14 fr. und Urtheilskunftsken pr. 8 fl. 37 kr. M. E. in die executiv Feilbietung, der dem Anton Schager gehörigen, zu Suchen liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Ref. Nr. ein dienenden Verduthube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, welche Realitdt auf 130 fl. M. E. gerichtlich geschätzt wurde, gewilliget, und zur Vornahme der dießfälligen Versteigerung der 16. May, der 16. Juny, und der 16. July d. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Suchen mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn besagte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung, um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde.

Diesemnach werden die sämmtlichen Kauflustigen an besagten Tagen und Stunden dahin zu erscheinen verständiget. Bezirksgericht Gottschee am 25. April 1818.

Von der ersten Lizitation ist kein Kauflustiger erschienen.

Be k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee im Neustädter-Kreise, wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Anlangen des Herrn Urban, und Georg Perko als Testament's Erben der seel. Frau Franziska Bononi zu Gottschee, wegen schuldigen 139 fl. 46 fr. M. E. sammt procentigen Interessen, und Gerichtskunftsken in die öffentliche Feilbietung des in die Execution gezogenen, dem Jakob und Agnes Fink eigenthümlichen im Dorfe Wolgern liegenden, und auf 250 fl. M. E. gerichtlich geschätzten 466tel Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sub Conscrip. Nro. 23 wegen Abgang andern Mobilarvermögens gewilliget worden.

Zu dem Ende werden drey Feilbietungstagssagungen und zwar die erste auf den 17. Juny, die zweyte auf den 17. July, und die dritte auf den 17. August 1818 jedesmahl früh um 9 Uhr mit dem Anhange einberannt, daß; wenn die 466tel Hube sammt An- und Zugehör bey der ersten, oder zweyten Tagssagung nicht um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Feilbietungstagssagung auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird, wozu alle Kauflustigen an obbestimmten Tagen im Orte Wolgern zu erscheinen eingeladen sind.

Bezirksgericht Gottschee am 18. May 1818.

E d i k t. (3)

Von dem Magistrate der k. k. Landesfürstl. Kreisstadt Warburg in Steyermark wird hiemit bekannt gemacht, daß die am 9. Juni d. J. bestimmt gewesene Versteigerung des zum Katharina Sebegg. Verlass gehörigen Euts Wayerberg im Eillier Kreise auf den 21. Juli 1818 mit dem vorigen Anpange überlegt worden
 Warburg den 3. May 1818.

Wingenz Lautscher m. p. Bürgermeister.

Joseph Krobath m. p.

Anton Samillscheag m. p.) Magistratsräthe.

R a h r i d i. (3)

Im Zweyerschen Hause Nr. 27 in der Gradtscha Vorstadt werden 2 Zimmer im 2ten Stock monatweise oder halbjährig vermietet. Das Nähere dießfalls erfährt man im Hause selbst.

Einberufungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Kaspar Podwoj in Unterplanina wohnhaften Bauer um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines vor sechs Jahren zum französisch-österreichischen Regimente als Rekrut gestellten Schwagers Johann Werchar gebeten. Da man nun hierüber den hiesigen Grundbesitzer Stephan Surmann als Vertreter dieses Johann Werchar aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht. Zugleich auch derselbe oder seine Vererber, oder Cessionairen, mittels gegenwärtigen Edikts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte erscheinen, und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Johann Werchar für todt erklärt, das ihm gehörige Vermögen abgehandelt, und seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingekantwortet werden würde.

Bezirksgericht Haasberg am 13. Jänner 1818.

Einberufungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Hellena Podwoj nun verheirathete Cuppen in Oberplanina wohnhafte Bäuerin um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres vor 6 Jahren zum französisch-österreichischen Regimente als Rekrut gestellten Stiefbruders Johann Widrich gebeten.

Da nun hierüber der hiesige Grundbesitzer Andre Widrich als Vertreter dieses Johann Widrich aufgestellt wurde, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, oder seine Vererber, oder Cessionairen mittels gegenwärtigen Edikts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Johann Widrich todt erklärt, das ihm gehörige Vermögen abgehandelt, und seinen hierorts bekannten, und sich legitimirenden Erben eingekantwortet werden würde.

Bezirksgericht Haasberg am 13. Jänner 1818.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jakob Gossitsch vulgo Fortuna v. Leitsch de præs. hodierno Nr. 507 in die öffentliche executiv Versteigerung der dem Joseph Euterl eigenthümlich gehörigen, in Unterplanina liegenden, dieser Herrschaft unter Nekt. Nr. 8 dienstbaren 1/2 Hube, des Hauses sub Conscrip. Nr. 134 sammt An- und Zugehör im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 3288 fl. obschuldigen 230 fl. 32. 1/2 fr. dann Zinsen und Gerichtskosten gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich der 15. Juny, 15. July, und 17. Aug. jedesmahl um 10 Uhr früh in dieser Gerichtskanzley mit dem Verfaße anberaumt wurden, daß falls die 1/2 Hube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der

brücken auch unter der Schätzung hindanngegeben würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anhange zur Exitation eingeladen, daß die diesfälligen Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts täglich einzusehen sind.

Bezirksgericht Haackberg am 13. May 1818.

Zeilbietungs-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Martin Grablowitz von Wipbach als Cessionär des Herrn Dominik Jagulli von eben da, und dieser des Joseph Bouck von Ersell wegen schuldigen 106 fl. 22 kr. 3 pf. M. M. c. s. c. die öffentliche Feilbietung, des dem Balthausen M. Besen von Ersell gehörigen und auf 360 fl. M. M. geschätzten Realitäten, genannt Weingarten Planinach, Weingarten Pozhouza, Weingarten Sgoinech, dann 14 kausrechtlichen Huththeile, alles der Herrschaft Wipbach zinsbar im Wege der Exekution gewilligt worden.

Da nun hiezu drei Termine und zwar für den ersten der 15. May, für den zweyten der 15. Juny und für den dritten der 15. July d. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten und letzten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die allenfalls darauf Intabulirten Gläubiger sowohl, als die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen frühe um 9 Uhr in loco Ersell zu erscheinen, mit dem Besatze vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufsbedingungen hieramts stündlich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 13. April 1818.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf neuerliches Ansuchen des Herrn Franz Mathias Klander k. k. Postmeister zu Neumarkt, wegen schuldiger 310 fl. 36 kr. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der dem Kasper Schormann respective dessen Besigndiöler Peter Kobler gehörigen in St. Anna liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienßbaren, auf 2502 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten sogenannten Spizhek-Hube, dann des auf 9 fl. 38 kr. geschätzten Fahrnißvermögens, gewilligt worden. Da man zur Vornahme dieser Feilbietung 3 Termine, nämlich den 11. April, den 12. Mai und den 11. Juny d. J. jederzeit Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität, mit dem Besatze bestimmt hat, daß wenn bei der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung vorgesezte Hube, deren Verkauf auch theilweise, je nachdem es vortheilhafter seyn wird, wird vorgenommen werden, nebst den Fahrnissen um den Schätzungs-, oder Mehrbetrag nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der 3. auch unter demselben hindanngegeben werden: — so werden hiezu alle Kauflustigen, welche in die diesfälligen Licitationsbedingungen hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht nehmen können, so wie vorzüglich die Intabulirten Gläubiger vorgeladen.

Bezirksgericht Neumarkt am 10. März 1818.

Anmerkung. Weder zur ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung ist ein Kauflustiger erschienen.

Bekanntmachung (3)

Vom Bezirksgerichte Kreuzberg wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Um das Vermögen des am 21. April 1818. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Joseph Kemp gewesenem Halbhübler und Unterrichter, in der hierortigen Gemeinde Weinthal, Pfarr St. Helena erheben, und den diesfälligen Verlaß abhandeln zu können, werden hiedurch nicht nur diejenigen, welche auf solchen einen Anspruch zu stellen vermeinen, sondern auch jene, welche dahin schulden, angewiesen, ihre Forderungen so gewiß bei der auf den 6. May 1818 Vormittag um 9 Uhr in hierortiger Gerichtskanzlei anberaumten Liquidationstagsatzung anzumelden, und geltend zu machen, die Schulden aber getreu anzugeben, als widrigens ohne Rücksicht auf die erstern der Verlaß abgehandelt, gegen letztere hingegen zwangsmäßig eingeschritten werden wird.

Bez. Gericht. Kreuzberg am 16. May 1818.

